



Umweltschadensgesetz verabschiedet - Umwelthaftungsrichtlinie in Kraft

Seit dem 30. April 2007 ist die EU-Umwelthaftungsrichtlinie, die sich strikt an dem

Verursacherprinzip orientiert, anzuwenden.

In Umsetzung dieser EU-Richtlinie ist durch den Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie - das Umweltschadensgesetz (USchadG) - verabschiedet worden. Es tritt am 14. November 2007 in Kraft.

Inhalt der Richtlinie und des Umweltschadensgesetzes sind die Vermeidung und Sanierung von Schäden an Wasser, Boden und Natur, die durch den Betrieb von Anlagen, durch abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, durch den Umgang mit Gefahrstoffen jeglicher Art, durch die Beförderung von Gefahrgütern oder durch den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen entstehen können. Sind für diese Schäden - nach dem 30. April 2007 - die Emissionen eines Unternehmens verantwortlich bzw. besteht die unmittelbare Gefahr, kann die Behörde nicht nur die gefährliche Tätigkeit einstellen lassen, sondern – und das ist neu – auch die Herstellung des Ausgangszustandes verlangen.

Umweltschäden umfassen Schäden an Gewässern, natürlichen Lebensräumen und der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Beeinträchtigung der

menschlichen Gesundheit durch die Verunreinigung von Böden. Das Umweltschadensgesetz ist dabei auf Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw.

Bodenschutzrecht) angelegt und daher als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch die fachrechtlichen Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird.

Demnach findet das Gesetz nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Unternehmer müssen daher

- Schäden an der Natur vermeiden oder beseitigen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben
- haften, Gefahren abwehren und sanieren bei Anlagen, die durch die neue Richtlinie grundsätzlich als gefährlich eingestuft wurden (Art 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der RL); unabhängig vom eigenen Fehlverhalten
- die Behörden sofort informieren, wenn Gefahr droht bzw. ein Schaden eingetreten ist
- den entstandenen Schaden und ein Sanierungskonzept bei der zuständigen Behörde einreichen, auf deren Grundlage die Behörde dann über Art und Ausmaß der Sanierung entscheidet
- neben den direkt betroffenen Bürgern auch Umweltverbände vor und während der Sanierung beteiligen; da diese über Klagewege ein Einschreiten der Behörden erzwingen bzw. Sanierungsmaßnahmen in Frage stellen können

Unternehmer können jedoch nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn zwischen dem entstandenen Schaden und dem

ermittelten Verursacher ein ursächlicher Zusammenhang besteht und der Schaden konkret und messbar ist.

Versicherungshinweise

Das Gesetz verzichtet darauf, Unternehmen vorzuschreiben, eine bestimmte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (gdv) hat zwei Dokumente - die Sie im Download-Bereich finden - zur Versicherbarkeit von Schäden veröffentlicht, die nach dem neuen Umweltschadensgesetz ersatzpflichtig sein können.

Damit liegt nun ein Konzept zur Versicherung neuer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vor, die mit der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht entstanden sind. Die "Allgemeinen Bedingungen für „USV" und die "USV-Basis" für kleine und mittlere Unternehmen sind Empfehlungen, denen die Versicherungsunternehmen in der Regel Folge leisten werden.

Für die zivilrechtliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Umweltschadstoffe verursacht wurden, gilt weiterhin das seit 1991 bestehende Umwelthaftungsgesetz.

Wir empfehlen

- das Risikomanagement im Unternehmen an die zusätzlichen Risiken anzupassen
- eine Haftpflichtversicherung abzuschließen

Downloads:

[Umwelthaftungsrichtlinie \(Dokument-Nr. 13322\) \(PDF, 163 KB\)](#)

[Umweltschadensgesetz \(Dokument-Nr. 13323\) \(PDF, 72 KB\)](#)

[DIHK Merkblatt \(Dokument-Nr. 13324\) \(PDF, 66 KB\)](#)

Ansprechpartner:

Monique Thalheim
Tel.: +49 371 6900-1230
thalheim@chemnitz.ihk.de

Dokument-Nummer: 13303

© IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Tel.: +49 371 6900-0
Fax: +49 371 6900-191565
E-Mail: chemnitz@chemnitz.ihk.de
Internet: <http://www.chemnitz.ihk24.de>

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.